Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)

vom			

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.
- ² Das Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden.
- ² Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.
- ³ Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen und amtliche Akten.
- ² Es wird nicht angewendet in hängigen Verfahren:
- 1. der Zivil- und Strafrechtspflege:
- 2. der Verwaltungsrechtspflege;
- 3. der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
- der Schiedsgerichtsbarkeit.
- ³ Das Gesetz findet zudem keine Anwendung, soweit Bestimmungen anderer Gesetze:
- 1. Informationen oder amtliche Akten als geheim oder vertraulich bezeichnen;
- von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für die Einsicht in bestimmte Informationen oder amtliche Akten vorsehen.

- ⁴ Die Einsicht in amtliche Akten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richten sich nach dem Gesetz über den Datenschutz.
- ⁵ Die Einsicht in archivierte amtliche Akten richtet sich nach dem Gesetz über Aktenführung und Archivierung.
- ⁶ Die Veröffentlichung und Verwendung statistischer Tätigkeiten, Daten und Informationen richten sich nach dem Gesetz über die öffentliche Statistik.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz findet rückwirkend Anwendung auf die Einsicht in amtliche Akten, die seit dem 20. Mai 2019 durch die öffentlichen Organe erstellt wurden.

§ 5 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- Öffentliches Organ: Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden oder der Schulgemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Dem öffentlichen Organ gleichgestellt sind Private und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.
- 2. Information: Schriftliches, elektronisches oder mündliches In-Kenntnis-Setzen über eine bestimmte Sache, ein Anliegen oder ein Geschäft.
- 3. Amtliche Akte: Zusammenfassung aller schriftlichen und elektronischen Unterlagen und Dokumente, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet, im Besitz des öffentlichen Organs sind und die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe betreffen. Keine amtlichen Akten sind solche Unterlagen und Dokumente, die nicht fertig gestellt, zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder durch das öffentliche Organ kommerziell genutzt werden.

§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

- ¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte gemäss § 17 des Gesetzes über den Datenschutz hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:
- sie oder er berät die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips;
- sie oder er informiert auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten:
- sie oder er kann sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern;
- 4. sie oder er kann gegen Entscheide aufgrund dieses Gesetzes beim zuständigen Departement oder gegen Entscheide der Departemente beim Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel einlegen.

² Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

2. Information der Öffentlichkeit

§ 7 Grundsatz

- ¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.
- ² Die Information muss zeitnah, umfassend, sachlich und klar erfolgen.
- ³ Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

§ 8 Mittel

- ¹ Die öffentlichen Organe informieren über die geeigneten Kanäle. Auf die Bedürfnisse der Medien ist soweit möglich Rücksicht zu nehmen.
- ² Die amtliche Bekanntmachung des Kantons richtet sich nach dem Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen.
- ³ Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.

3. Recht auf Akteneinsicht

§ 9 Grundsatz

¹ Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten.

§ 10 Einsichtsgewährung

- ¹ Die Einsicht in amtliche Akten wird gewährt durch:
- 1. die Einsichtnahme vor Ort:
- die schriftliche oder m\u00fcndliche Auskunft \u00fcber den Inhalt;
- die Zustellung der amtlichen Akten in Kopie oder ausnahmsweise im Original.
- ² Der Anspruch gemäss Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die amtlichen Akten in einem amtlichen Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch die öffentlichen Organe bereits veröffentlicht worden sind.

§ 11 Ausnahmen

- ¹ Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Überwiegende öffentliche Interessen sind namentlich:
- 1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- 2. die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen;
- 3. die Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen.
- ³ Überwiegende private Interessen sind insbesondere:
- 1. der Schutz der Privatsphäre Dritter;
- 2. der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses.

§ 12 Besondere Fälle

- ¹ Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.
- ² Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.
- ³ In Protokolle parlamentarischer Kommissionen ist nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung Einsicht zu gewähren:
- 1. für die Rechtsanwendung;
- 2. für wissenschaftliche Zwecke.
- ⁴ Wer Akteneinsicht gemäss Absatz 3 erhält, hat die Vertraulichkeit der Akten zu wahren. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Stellung genommen haben.

4. Verfahren zur Geltendmachung des Rechts auf Akteneinsicht

§ 13 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.
- ² Das Gesuch muss nicht begründet werden.
- ³ Es hat mindestens zu enthalten:
- 1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person;
- 2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten.
- ⁴ Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert zehn Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.
- ⁵ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

§ 14 Schutz von Personendaten Dritter

- ¹ Zieht das öffentliche Organ die Gewährung der Einsicht in amtliche Akten in Betracht, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.
- $^{\rm 2}$ Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen vorgängig anzuhören.
- ³ Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.

§ 15 Entscheid

- ¹ Das öffentliche Organ entscheidet möglichst rasch und stellt den Entscheid der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu.
- ² Es teilt der gesuchstellenden Person und den angehörten Personen gemäss § 14 Absatz 2 mit einer kurzen Begründung mit, ob und in welcher Art dem Gesuch entsprochen wird. Es weist die Personen gleichzeitig darauf hin, dass sie innert zehn Tagen einen anfechtbaren Entscheid verlangen können. Der Entscheid ist anschliessend in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu erlassen.
- ³ Lässt die gesuchstellende Person die Frist gemäss Absatz 2 Satz 2 unbenutzt verstreichen, kann sie das gleiche Gesuch nicht erneut stellen.

§ 16 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 17 Amtliche Kosten

- ¹ Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.
- ² Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und kann dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

5. Schlussbestimmungen

II.

1.

Der Erlass RB 131.1 (Gesetz über die Gemeinden [GemG] vom 5. Mai 1999) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

- § 35 Abs. 3 (geändert)
- ³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.
- 2. Der Erlass RB <u>170.7</u> (Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
- § 17 Abs. 1 (geändert)
- ¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt.
- § 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
- ¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:
- (geändert) er berät die Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung;
- (neu) er nimmt die ihm durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip übertragenen Aufgaben wahr.
- ² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.
- § 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
- ¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann:

Aufzählung unverändert.

- ² Die verantwortlichen Organe haben den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterstützen.
- § 24 Abs. 2 (geändert)
- ² Entscheide der Departemente und des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.
- 3. Der Erlass RB <u>432.10</u> (Gesetz über Aktenführung und Archivierung [ArchivG] vom 20. Mai 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
- § 18 Abs. 1 (geändert)
- ¹ Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. Sie gilt nicht für amtliche Akten gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip, die seit dem 20. Mai 2019 erstellt wurden

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft